



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Der Oberbürgermeister

Stadtentwicklung
Stadtplanung
Hildebrand, Jana

Termin nach Vereinbarung

Raum 4.66
Tel.: 03491 421 91 312
Fax 03491 421 91 315
Jana.Hildebrand@Wittenberg.de
www.wittenberg.de

Lutherstadt Wittenberg • SE-1 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Landesentwicklungsplanung
Postfach 3653
39011 Magdeburg

**Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes
Sachsen-Anhalt
hier: Stellungnahme Lutherstadt Wittenberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 09. März 2022 wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt unterrichtet.

Hierzu möchte sich die Lutherstadt Wittenberg - unter Berücksichtigung der Gliederungspunkte des aktuellen Landesentwicklungsplanes 2010 - wie folgt äußern:

zu (1) Ziele und Grundsätze zur Raumstruktur:

Hinweis zu G 1:

Bei Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ist zudem darauf hinzuwirken, dass

- negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden, zumindest jedoch soweit wie möglich vermindert werden sowie
- die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden.

Hinweis zu Z 1:

Neben den Auswirkungen des demographischen Wandels sind

- der wirtschaftsstrukturelle Wandel sowie
- die Auswirkungen des bereits spürbaren Klimawandels sowie die möglichen weiteren Entwicklungen des Klimas je nach Raumkategorie bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

19.05.2022

Bitte immer angeben:
SE-1/3

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
09.03.2022

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
(1. und 3. im Monat)

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

zu (2) Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur:

Hinweis zu G 12:

Bei der Entwicklung der Siedlungsstruktur sind die Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu berücksichtigen.

Bei der Stadt- und Siedlungsentwicklung, bei städtebaulichen Maßnahmen und Maßnahmen der Ortsentwicklung sollen u. a. energieoptimierte städtebauliche Strukturen wie kompakte Bauweise, Windschutz und Ausrichtung der Gebäude zur passiven und aktiven Nutzung der Solarenergie, Dach- und Fassadenbegrünung sowie Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien und Mobilitätsformen Berücksichtigung finden.

Hinweis zu G 13:

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden ist stärker hervorzuheben. Im Sinne des § 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Demgemäß ist zur Verhinderung weiterer Bodenversiegelung der Vorrang der Inanspruchnahme vorhandener Flächenpotenziale und Bausubstanz als Ziel zu formulieren.

Hierbei sei zu berücksichtigen:

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung.

Vorrangig sind bereits erschlossene Flächen im Siedlungsgefüge zu bebauen. Neue Bauflächen sollen nur in Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Eine Erweiterung von Siedlungssplittern soll vermieden werden.

Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Hierzu zählen Baugrundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne sowie in Bereichen gemäß § 34 BauGB. Innenentwicklung umfasst zudem die Nutzung von Brachflächen und leerstehenden Gebäuden sowie andere Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden sollen u. a. leerstehende oder leer fallende Bausubstanz in bebauten Ortslagen, insbesondere in den Stadt- und Dorfkernen, modernisiert und angemessen genutzt werden und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen realisiert werden.

zu 2.1 Zentrale Orte

Hinweis zu Z 26:

Die Siedlungsbereiche außerhalb des Zentralen Ortes sind durch die Gemeinden nochmals kategorisch abzustufen, um Entwicklungen und den Einsatz finanzieller Mittel u. a. in Abhängigkeit der vorhandenen Dienstleistungs-/Infrastrukturangebote (u. a. Anbindung durch öffentliche Verkehrsmittel und den Radverkehr) nachhaltig zu steuern.

In den Bereichen außerhalb eines Zentralen Ortes kann die Struktur der Stadtlandschaft dem Leitbild der dezentralen Konzentration folgen, das die Kompetenzen und Potenziale des Zentralen Ortes und der einzelnen umliegenden Siedlungskerne am besten ausschöpfen kann.

Am Beispiel der Lutherstadt Wittenberg (Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030) lassen sich folgende Kategorien aufzeigen:

- dezentraler Versorgungsschwerpunkt für umliegende Siedlungsstrukturen
- größerer Ort mit Versorgungsfunktionen, mit Ansätzen für Profilierung als Versorgungsschwerpunkt
- größerer Ort mit einzelnen Versorgungsfunktionen
- Kleine Siedlungen und Dörfer

Hinweis zu Z 37:

Die Lutherstadt Wittenberg konnte mit der Regionalen Planungsgemeinschaft kein Einvernehmen zur Abgrenzung des Zentralen Ortes des Mittelzentrums erzielen.

Im Sinne der landesweiten Gleichbehandlung und Transparenz sind die Zentralen Orte zukünftig auf Landesebene räumlich abzugrenzen, und nicht mehr auf Ebene der einzelnen Planungsregionen.

Die Entwicklungsfähigkeit und Stärkung ihrer wirtschaftlichen und raumbedeutsamen Potenziale der Mittelzentren ist abzusichern.

Die Abgrenzungskriterien sollten hierfür im Rahmen der Neuaufstellung des LEP klar formuliert werden.

Hinweis zu Z 42:

Im Ländlichen Raum sind übergreifende Konzepte zur Sicherung eines wohnortnahen Grundschulangebotes zu erarbeiten und umzusetzen.

Bei geringer Auslastung von Grundschulen sind, in Abstimmung mit den Gemeinden, stabilisierende Nutzungskonzepte zu entwickeln.

zu 2.2 Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge

Hinweis zu G 23:

Insbesondere im Zuge der Herausforderungen der Digitalisierung kommt den Bildungszentren der Aus- und Fortbildung die Aufgabe zu, Wegbereiter der digitalen Qualifizierung zu sein; auch um weiterführend digitale Impulse in die Unternehmen zu tragen.

Das Thema Digitalisierung ist im Bereich „Bildung“ grundlegend stärker zu verankern.

Hinweis zu Z 43:

In Anbetracht des Ziels „Stadt der kurzen Wege“ und im Sinne sozialgerechter Angebote ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wohnortnah sicherzustellen.

zu (3) Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

zu 3.1 Wirtschaft

Hinweis zu G 48:

Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind im Bestand zu sichern und zu stärken; entsprechend sollen sie bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen weiterentwickelt werden können:

Die Erweiterungen der Vorrangstandorte sind hierbei nicht allein auf direkt angrenzende Flächenbereiche zu beschränken, sondern sind ganzheitlich im Sinne der Stärkung und Ergänzung der Unternehmenscluster (Synergieeffekte) am Vorrangstandort zu betrachten.

Demnach sollen gewerbliche Neuansiedlungen unabhängig von der direkten räumlichen Angrenzung – aber im räumlichen Zusammenhang – befördert werden.

Durch die Ansiedlung von Unternehmen, die im betrieblichen Zusammenhang (Cluster) mit den Unternehmen eines Vorrangstandortes stehen (und/oder deren Ansiedlung in einer anderen Teilregion sich nachteilig darstellt, bspw. durch den Transport von Gefahrenstoffen) soll das industrielle / gewerbliche Cluster einer Region weiter profiliert und gestärkt werden.

Hierzu sind Abwägungskriterien (Vorrang gegenüber anderen Nutzungen, verkehrliche Anbindung, etc.) herauszuarbeiten und potentielle Erweiterungsflächen im räumlichen Zusammenhang des Vorrangstandortes auf Ebene der Regionalplanung zu sichern.

zu 3.2 Wissenschaft und Forschung

Hinweis zu G 51:

Es sind landes- und regionalbedeutsame Standorte für Wissenschaft und Forschung festzulegen und entsprechende Grundsätze für das Kapitel Wissenschaft und Forschung aufzunehmen, etwa:

Standorte für Wissenschaft und Forschung sind in ihren Einrichtungen zu sichern und entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktionen auszubauen bzw. zu entwickeln.

Hier ist die Lutherstadt Wittenberg zu berücksichtigen.

In der Lutherstadt Wittenberg konzentrieren sich Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit überregionalen Ausstrahlungen und Einzugsbereichen. Insbesondere die Welterbestätten der Reformation mit ihren Forschungs-, Bildungs- und Kommunikationsfunktionen sowie die Industrieforschung (SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH) sind von übergeordneter Bedeutung.

zu 3.3 Verkehr, Logistik

Die Lutherstadt Wittenberg fordert generell Grundsätze respektive Ziele zum Thema Mobilität unter Berücksichtigung klima- und umweltpolitischer Ziele.

Der Fokus soll auf eine raum- und energiesparende, emissionsarme, vernetzte, flexible, barrierefreie und sozialgerechte Mobilität gelegt werden. Die Möglichkeiten aufeinander abgestimmter Verkehrsnetze als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr sind auszuschöpfen. Verkehrsmittel sollen verstärkt intermodal verbunden sein.

Zur Vermeidung des motorisierten Individualverkehrs sollen insbesondere die Voraussetzungen für eine stärkere Nutzung des ÖPNV und Fahrrades sowie Rahmenbedingungen für den Fußverkehr verbessert werden. Dies gilt für eigenständige Wegebeziehungen als auch für die Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr.

Alternative Antriebe sowie der Ausbau der dafür benötigten Lade- und Betankungsinfrastruktur sind bei allen Verkehrsarten als wichtiger Baustein zur klimafreundlichen Umgestaltung der Mobilität anzuerkennen und zu berücksichtigen.

Hinweis zu Z 69:

Der Schienenverkehr soll darauf ausgerichtet werden, dass er einen erheblichen Teil des zu erwartenden Verkehrszuwachses im Personen- und Güterverkehr bewältigen und einen möglichst hohen Anteil der Pendlerverkehre übernehmen kann.

Die Verlagerung von Güterverkehrsströmen von der Straße auf die Schiene soll auch in der Fläche – unter Berücksichtigung von notwendigen Lärmschutzmaßnahmen – durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

Hinweis zu Z 74:

Die Mittelzentren sind als Systemhalte zu nutzen und zu sichern. Einem Rückgang der Frequentierung des Fernverkehrs ist entgegenzuwirken.

Hinweis zur Ergänzung zu Z 75:

Die Anforderungen der Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen an den Güterfernverkehr als Güterverkehrszentren sollen ausreichend Berücksichtigung finden.

Hinweis zu Z 79:

Der Bundesverkehrswegeplan 2030 ist zu berücksichtigen.

Die B 187 Nordumfahrung Wittenberg ist als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf darzulegen.

Die Ortsumfahrung bildet eine notwendige Voraussetzung, um sowohl den landesbedeutsamen Industriestandort des ACP als auch das Mittelzentrum in seiner Versorgungsfunktion in der Region zu stärken und dauerhaft zu sichern, seine Entwicklung zu garantieren und die angrenzenden Wohnquartiere nachhaltig zu entlasten.

Mit der NOU B 187n wird der Bau einer Ost-West-Trasse unterstützt, deren verkehrsstrategische Auswirkungen nationale und internationale Bedeutung erlangen.



Ebenso ist die OU B187n Jessen-Mühlanger als Teil des Umfahrungsnetzes zur Verbesserung der überörtlichen Anbindung zu berücksichtigen.

Hinweis zu Z 85:

Die Maßnahme L 126n ist zu berücksichtigen. Ziel ist es, die B 2n gemeinsam mit der Maßnahme L 126n als östliches Umfahrungsnetz zu entwickeln. Als Teil des Umfahrungsnetzes mit der B2n wirkt das Vorhaben auf die Entlastung von großräumigen Innenstadtbereichen und die Verbesserung der überörtlichen Anbindung.

Hinweis zu Z 86 / Z 87 / Z 88:

Die Bedeutung des Wasserweges als ressourcenschonende Alternative zum Transport über die Straße ist hervorzuheben.

Die Industriehäfen (insbesondere an den Vorrangstandorten für Industrie- und Gewerbeflächen) sind über den Landesentwicklungsplan zu sichern. Der schienengebundene Güterfernverkehr ist entsprechend vorzuhalten und die Bedeutung als Knotenpunkt des intermodalen Verkehrs ist hervorzuheben. Die ganzjährige Schiffbarkeit der Elbe ist hierfür herzustellen und zu gewährleisten.

Insbesondere der Chemiestandort Piesteritz kann von einer intensiveren Nutzung der Elbe als Wasserstraße profitieren.

Über den Industriehafen besteht ein direkter Wasserweg bis zum Hamburger Überseehafen, wodurch eine ressourcenschonende Alternative zum Transport über die Straße, speziell bei Massengütern und im Containerbereich, vorliegt. Als Umschlagplatz für Massengut ist der Industriehafen in Piesteritz weiterhin zu forcieren.

Die Lutherstadt Wittenberg fordert entsprechend den Industriehafen Piesteritz als Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen aufzunehmen.

Hinweis zu Z 91:

Der schienengebundene Güterfernverkehr ist insbesondere an den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen vorzuhalten.

Hinweis zu G 72:

Der Rad- und Fußverkehr soll als wichtiger Bestandteil der umweltfreundlichen individuellen Mobilität im ganzen Land entwickelt werden. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen soll deutlich erhöht werden.

Die Attraktivität und Sicherheit des Fahrradfahrens sollen hierfür gesteigert werden. Dafür sollen Radverkehrsanlagen ertüchtigt und bedarfsgerecht neu-, um- und ausgebaut werden.

Hinweis zu G 73:

Die Radrouten mit europa- und bundesweiter sowie überregionaler Bedeutung sind zu benennen und mit Entwicklungszielen zu hinterlegen.

Hinweis zu Z 10 bzw. allgemein Kapitel Energie:

Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen die Ausschöpfung der Energiesparpotenziale und der Einsatz besonders effizienter, klimafreundlicher Energieerzeugungs-, Speicherungs- und Verbrauchstechnologien angestrebt werden.

Es sollen hierfür ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stehen.

Planungen und Maßnahmen der Energiewende, insbesondere die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, liegen im öffentlichen Interesse und sollen dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit dienen.

Die Erneuerbaren Energien sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität maßgebliche Ressource werden.

Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetz- und -speicherinfrastruktur.

Die Potenziale von grünem Wasserstoff sollen genutzt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen im Hinblick auf effiziente Prozessabläufe innovative Technologien bei Erzeugung, Speicherung, Transport und Nutzung des Wasserstoffs angewendet werden.

Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind als Standorte für innovativen Einsatz und Bereitstellung entsprechender Infrastruktur (bspw. Wasserstoffpipeline) von zentraler Bedeutung.

zu (4) Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

zu 4.1 Schutz des Freiraums

Hinweis zu Z 122:

Eine Siedlungserweiterung in den Vorbehaltsgebieten (HQ₂₀₀) für Hochwasserschutz sollte weiterhin zulässig sein, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar ist, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsbereiche nicht vorhanden sind.

Hinweis zu G 91:

Die Belange des Bundesraumordnungsplanes zum Hochwasserschutz sind grundlegend einzuarbeiten. Der z. T. hohe Abstraktionsgrad des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz ist aufzulösen.

Hinweis zu G 96:

Verbauung der Gewässer ist zu verhindern bzw. langfristig zu beseitigen, um einen ordnungsmäßigen Abfluss sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Zunahme der Starkregenereignisse.



Hinweis zu G 98:

Die Belange Klimaschutz, Klimawandel und Klimaanpassung sind nicht einzeln, sondern integriert als Bestandteil eines jeden Kapitels bzw. Themas im Landesentwicklungsplan zu betrachten.

zu 4.2 Freiraumnutzung

Hinweis zu G 121:

Die Vorranggebiete „Landwirtschaft“ aus den Regionalplänen sind im Landesentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Der Landwirtschaft sollte im Hinblick auf die weltpolitische Lage umfassend Bedeutung als Nahrungsmittelproduzent beigemessen werden.

Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Hieraus erwächst auch eine besondere Verantwortung zur Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei sonstigen Planungen.

Dieses sei am Beispiel der Lutherstadt Wittenberg aufgezeigt:

Ein wesentliches Merkmal der Stadtstruktur bilden bis heute die Flächen der sog. Wittenberger Gartenbau-Kulturlandschaft. Diese stellen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lage eine einmalige Kulturlandschaft im Kontext mit der Kernstadtstruktur dar.

Die Lutherstadt Wittenberg hält, gerade in Zeiten eines wachsenden Bauflächenbedarfes, die Flächen der Wittenberger Gartenbau-Kulturlandschaft soweit von Bebauung frei, dass ihre Gestalt und Funktion nicht gefährdet wird. Damit hält die Lutherstadt auch die Grundvoraussetzung für eine potentiell kernstadtnahe Lebensmittelversorgung als Baustein einer regenerativen Stadt offen.

Hinweis zu Z 130:

Die Aufforstung der Waldflächen soll mit dem Ziel des Aufbaus von Mischwaldbeständen erfolgen – unter Beachtung der klimatischen Veränderungen.

Hinweis zu G 133:

Nach dem Ansatz der „Schwammstadt“ soll Regenwasser direkt zwischengespeichert werden.

Umwelttechnische und landschaftsarchitektonische Infrastrukturen (Dachbegrünung, versickerungsfähige Verkehrsflächen und Pflaster, Mulden, Rigolen, urbane Grünflächen, etc.) sind für den Bestand als auch für Neubauvorhaben zu berücksichtigen.

Bei einer neuen Bauflächenentwicklung ist die Vor-Ort-Versickerung des Regenwassers obligatorisch.

Hinweis zu G 135:

Die Stätten der Reformation sind in der Landesplanung und der Tourismusförderung als touristische Markensäule festzulegen.

Hinweis zu G 136 / Z 145 / G 148 / Z 146:

Eine ganzheitliche Sicht auf Sachsen-Anhalt, seine Geschichte und seine Kultur schließt auch die jüngere Vergangenheit ein.

Am Beispiel Wittenberg als Stadt der Transformation, sind u. a. die Themenbezüge zum Industriestandort, zur Garnisonsstadt deutscher und sowjetischer Streitkräfte sowie zum Ort der DDR-Bürgerrechtsbewegung herauszustellen.

Diese Themen sind künftig prägnanter in das kulturelle Profil des Landes und der Regionen einzuarbeiten und intensiver in das öffentliche Bewusstsein, die wissenschaftliche Betrachtung und das allgemeine Marketing zu rücken.

Ein wesentlicher Aspekt der Identitäten als auch der städtebaulichen Strukturen in Sachsen-Anhalt ist die Industriekultur. Diese ist zu stärken und als kulturelles Profil des Landes bzw. einzelner Standorte herauszuarbeiten. Wesentlich sind hier die Bewahrung der baulichen Zeugnisse des Industriezeitalters und der sozial wie ökologisch verantwortliche Umgang mit dem industriellen Erbe.

Für die Kulturstadt Lutherstadt Wittenberg gilt die Industriekultur als tragende Säule. Die Industriekultur hat eine Vielzahl baulicher Zeugnisse hervorgebracht, die Stadtbild und Selbstverständnis von Wittenberg prägen. Herausragend ist die Piesteritzer Werkssiedlung, deren beispielhafte Sanierung als Korrespondenzstand-ort der EXPO 2000 gewürdigt wurde. Auch die GAGFAH-Siedlung und im weiteren Sinne der komplexe Wohnungsbau gehören zum Erbe des Industriezeitalters. Beispielhaft für eine kreative Auseinandersetzung mit dem industriellen Wohnungsbau ist die Hundertwasserschule am Trajuhnischen Bach (Luther-Melanchthon-Gymnasium).

Die wechselseitige Verknüpfung und Bereicherung von Industrie und Kultur wird als qualitatives Alleinstellungsmerkmal des Wirtschaftsstandortes und Wohnortes mit Lebensqualität gesehen und soll weiter ausgeprägt werden.

Hinweis zu G 138:

Die Angebote und Infrastruktur für den Rad-, Wander- und Wassertourismus sind auszubauen, stärker zu profilieren und besser miteinander zu verknüpfen.

Als Full Service Point (Blaues Band) verfügt Wittenberg über eine umfangreiche Infrastrukturausstattung (Campingplatz Brückenkopf mit Bootsanleger, Übernachtungsangebote, Reparaturstützpunkt, zudem Gastliegeplätze und Übernachtungsangebote der Sportvereine, eine Ausleihstation für Kanus / Kajaks und Motorboote).

Hinweis zu G 139 / G 140 / G 141:

Die Angebote und Infrastruktur für den Radtourismus und dem ÖPNV sind besser miteinander zu verknüpfen. Des Weiteren sind Ladestationen für E-Bikes an zentralen Knotenpunkten vorzuhalten.

Der Ausbau der Wegenetze und der Infrastruktur für Reittourismus und landschaftsbezogene Reitsportarten soll unter Berücksichtigung der Vernetzung der lokalen Angebote mit regionalen Strukturen erfolgen.



Hinweis zu Z 144 / G 142 / G 144:

Die „Welterberegion Anhalt - Dessau - Wittenberg“ soll als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung berücksichtigt werden.

Die Region Anhalt-Dessau-Wittenberg weist eine deutschlandweit einzigartige Dichte an Welterbestätten auf. Unter dem Credo „Luther-Bauhaus-Gartenreich“ gründet sich die touristische Attraktivität der Region zum einen auf das kulturelle Erbe (Stätten der Reformation, Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Bauhaus / Meisterhäuser in Dessau) und zum anderen auf die Einbettung in einzigartige Landschaften (u. a. Biosphärenreservat Mittelelbe, Naturpark Fläming).

Die Lutherstadt Wittenberg bietet hervorragende Voraussetzungen für eine Profilierung als Knotenpunkt für den Wander- und Aktivtourismus zu Fuß, per Rad, zu Pferd und zu Wasser. Hierfür stehen der Europaradweg (Radfernweg R 1), das Blaue Band der Elbe (Elberadweg R 2) und ein Netz von regionalen und überregionalen Wanderwegen (Lutherweg, Wege im Fläming).

Hinweis zu G 145 / G 146:

Die Angebote und Infrastruktur für den Rad-, Wander- und Wassertourismus und dem ÖPNV sind besser miteinander zu verknüpfen.

Des Weiteren sind Ladestationen für E-Bikes und W-Lan-Hotspots im Stadtkern einzurichten sowie an den publikumsstarken touristischen Einrichtungen.

Hinweis zu Z 147 / G 149:

Das Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege „Gartenreich Dessau-Wörlitz“ sollte zukünftig zusammen mit der Lutherstadt Wittenberg und der Bauhausstadt Dessau als entsprechendes Vorbehaltsgebiet „Welterberegion Anhalt - Dessau - Wittenberg“ berücksichtigt werden.

Die Region Anhalt-Dessau-Wittenberg weist eine deutschlandweit einzigartige Dichte an Welterbestätten auf. In Hinblick auf die Lutherstadt Wittenberg kann somit dem Alleinstellungsmerkmal als Stadt der Reformation sowie den hiermit verbundenen Kompetenzen und Potenzialen stärker Rechnung getragen werden.

Das kulturelle Profil der Lutherstadt Wittenberg ist geprägt durch das Welterbe der Reformation. Das Selbstverständnis als Reformationsstadt hat sich tief in das Bewusstsein des Gemeinwesens eingegraben und prägt das Image von Wittenberg als nationales wie internationales Alleinstellungsmerkmal mit großer Integrationskraft und Ausstrahlung.

Zum UNESCO-Welterbe zählen die Schlosskirche zu Wittenberg, das Lutherhaus, die Stadtkirche St. Marien sowie das Melanchthonhaus. Das Lutherhaus beherbergt das größte reformationsgeschichtliche Museum der Welt, im Schloss Wittenberg befindet sich die Reformationsgeschichtliche Forschungsbibliothek.

Weitere Museen mit Bezug zur Reformation sind das Melanchthonhaus, das Cranach-Haus, die Klosterkirche / Historische Stadtinformation und das Asisi-Panorama LUTHER 2017. Wittenberg ist zudem Hauptsitz der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt.

Die Reformation spielt im kulturellen Leben der Stadt eine herausragende Rolle. Das Spektrum reicht von wissenschaftlichen Tagungen und Vortragsreihen über thematische Musikveranstaltungen, Theateraufführungen und Stadtrundgängen bis hin zu den großen Festen wie Luthers Hochzeit und Reformationsfest. Zum Reformationstag am 31. Oktober stellt sich die Stadt zudem als zentraler, geistiger, spiritueller und intellektueller Ort des Protestantismus dar.

Mit freundlichen Grüßen



Forsten Zugehör

